

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag im Hotel

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der Orania.Berlin GmbH & Co. Hotel und Restaurant KG, Oranienplatz 17, 10999 Berlin, ("Hotel") über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung

1. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.
2. Verbindliche Buchungen sind grundsätzlich nur in den 6 Monaten vor Beginn des Buchungszeitraums möglich (Bindungszeitraum). Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Buchungen, die vor Beginn des Bindungszeitraums eingehen und bestätigt werden, nur unverbindliche Vorreservierungen, die erst mit Beginn des

Bindungszeitraums verbindlich werden und bis dahin vom Kunden und vom Hotel jederzeit ohne Kosten storniert werden können.

3. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig spätestens in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer natürlichen Person beruhen, aus Beschaffenheitsgarantien sowie für Recht, sich bei einer vom Hotel zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Das Hotel ist berechtigt, gebuchte Zimmer anderweitig zu vergeben, wenn der Kunde nicht bis 18 Uhr des Anreisetages das Zimmer übernimmt, es sei denn, eine spätere Ankunftszeit wurde vereinbart oder das Zimmer wurde bereits im Voraus vollständig bezahlt oder dem Hotel wurde eine Kreditkartengarantie erteilt, die eine Abbuchung des Zimmerpreises auch bei Nichterscheinen ermöglicht.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte

Orania.Berlin

hotel.restaurant.bar.concerts.

Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.

3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel City Tax. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöhen sich die Selbstkosten des Hotels nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung des Zimmers um mehr als 5%, ist das Hotel berechtigt, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. Die Erhöhung ist mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen, der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Wochen von der Buchung zurückzutreten.

5. Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel dem zustimmt.

6. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt

der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

8. Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 7 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nr. 7 geleistet wurde. Bei Aufhalten von über einer Woche oder Forderungen von über € 1.000,00 für bereits erbrachte Leistungen kann das Hotel auch Zwischenabrechnungen erteilen, die sofort zur Zahlung fällig sind.

9. Das Hotel entscheidet in jedem Einzelfall frei über die Akzeptanz der Kreditkarte des Kunden und zwar auch dann, wenn die grundsätzliche Akzeptanz von Kreditkarten durch das Hotel allgemein bekannt gemacht worden ist.

10. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen über einer Forderung des Hotels aufrechnen. Soweit der Kunde kein Verbraucher ist, gilt dies auch für die Geltendmachung von - auch kaufmännischen - Zurückbehaltungsrechten und insbesondere auch für die Minderung von Zahlungen an das Hotel aufgrund von angeblichen Mängeln; dem Kunden bleibt in diesem Falle vorbehalten, diesbezüglich nach Zahlung Rückzahlung aus Bereicherungsrecht bzw. Schadenersatz nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen. Vorstehende Ausschlüsse

gelten nicht, wenn Forderung und Gegenforderung in der Weise rechtlich verknüpft sind, dass die eine nur in Abhängigkeit von der Erfüllung der jeweils anderen zu erfüllen ist.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung) und Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels

1. Nachdem eine Buchung verbindlich geworden ist (vgl. Klausel II Nr. 2), ist ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das vereinbarte Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt in Textform gegenüber dem Hotel ausübt.

3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Kunde ist

in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises (ohne Verpflegungspauschale) für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements, zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Ab Beginn des Bindungszeitraums (vgl. Klausel II Nr. 2) ist das Hotel auch dann, wenn noch ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden besteht, nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder gemäß Klausel III Nr. 8 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheit auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher

Orania.Berlin

hotel.restaurant.bar.concerts.

Tatsachen gebucht werden;
wesentlich kann dabei die Identität
des Kunden, die Zahlungsfähigkeit
oder der Aufenthaltszweck sein;

- das Hotel begründeten Anlass zu der
Annahme hat, dass die
Inanspruchnahme der Hotelleistung
den reibungslosen Geschäftsbetrieb,
die Sicherheit oder das Ansehen des
Hotels in der Öffentlichkeit gefährden
kann, ohne dass dies dem Herrschafts-
bzw. Organisationsbereich des Hotels
zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des
Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2
vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels
entsteht kein Anspruch des Kunden auf
Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und – rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die
Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit
dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
Auch wenn in der Buchung und/oder
Bestätigung ein bestimmtes Zimmer
angegeben ist, behält sich das Hotel eine
Umbuchung innerhalb derselben Kategorie
oder in eine höhere Kategorie vor, soweit
dieses Recht nicht ausdrücklich vertraglich
ausgeschlossen ist.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab
15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur
Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch
auf frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die
Zimmer dem Hotel spätestens um 12:00 Uhr
geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach
kann das Hotel aufgrund der verspäteten
Räumung des Zimmers für dessen
vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00
Uhr 50% des vollen Logispreises

(Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00
Uhr 90%. Vertragliche Ansprüche des Kunden
werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht
es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein
oder ein niedrigerer Anspruch auf
Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel hat seine Verpflichtungen aus
dem Vertrag mit der Sorgfalt eines
ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen.

2. Eine vertragliche oder außervertragliche
Schadensersatzpflicht seitens des Hotels
besteht nur, sofern der Schaden auf grobe
Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben
oder Gesundheit einer natürlichen Person
haftet das Hotel nach Maßgabe der
gesetzlichen Bestimmungen auch bei nur
einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet das
Hotel nach Maßgabe der gesetzlichen
Bestimmungen auch für die nur einfach
fahrlässige Verletzung einer wesentlichen
Vertragspflicht, allerdings der Summe nach
begrenzt auf die Vermögensnachteile, die das
Hotel bei Abschluss des Vertrages als mögliche
Folge der Vertragsverletzung hätte
voraussehen müssen. Wesentliche
Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind
solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die
ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages
und die Erreichung des Vertragszweckes
überhaupt erst ermöglichen und auf deren
Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt
und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Dies
umfasst insbesondere die Verpflichtung, die
gebuchten Zimmer rechtzeitig und in einer
Weise zur Verfügung zu stellen, dass Leib,
Leben und Gesundheit des Kunden und seiner
Begleiter nicht gefährdet werden.

3. Im Vertrag oder diesen Allgemeinen
Geschäftsbedingungen vereinbarte
Beschränkungen der Haftung des Hotels
gelten auch für die etwaige persönliche

Orania.Berlin

hotel.restaurant.bar.concerts.

Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Hotels.

4. Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie bleiben von den Einschränkungen dieser Klausel VII unberührt. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast wird durch diese Klausel VII nicht begründet.

5. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

6. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel.

7. Weckaufträge werden vom Hotel mit Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben.

VIII. Kauf von Waren

Soweit der Kunde im Zusammenhang mit dem Aufenthalt Waren vom Hotel erwirbt, kann er bei eventuellen Sach- oder Rechtsmängeln gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorrangig Nachbesserung oder Nachlieferung zur Beseitigung des Mangels verlangen und erst bei deren Fehlschlagen oder in den sonstigen gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen vom Vertrag zurücktreten

oder die vereinbarte Vergütung mindern. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, bzw., wenn der Kunde Verbraucher ist, von zwei Jahren, jeweils ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn. Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für den Warenkauf.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hat, ist Gerichtsstand der Sitz des Hotels. Dem Hotel bleibt in jedem Falle vorbehalten, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme oder des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.

Die Europäische Kommission bietet eine Onlineplattform für Streitbeilegung an, die Sie hier finden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Unter

Orania.Berlin

hotel.restaurant.bar.concerts.

diesem Link finden Sie die Kontaktdaten der
offiziellen Streitbelegungsstellen:
<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.adr.show>

Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an
einem Streitbelegungsverfahren vor einer
Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Berlin, Mai 2017